



Amt der niederösterreichischen Landesregierung  
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus  
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht  
z. H. Elvira Schwarz  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

WST1-UG-87/066-2026; Vorhaben „Windpark RAP“,  
Verfahren UVP-G 2000, Änderungen WKA RAP-02  
bis RAP-04 aufgrund technologischer Weiterentwick-  
lungen; Prüfung geringfügige Abweichungen – Antrag  
30.01.2026; gutachterliche Stellungnahme zum Fach-  
bereich Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild

Wien, am 9. März 2026

#### BEFUND:

Grundlage für die vorliegende Beurteilung ist die eingereichte Vorhabensbeschreibung (Beschreibung der Vorhabensänderungen vom 29.01.2026, Einlage B.1.1) im Abgleich mit der Einreichung zu den Vorhabensänderungen vom Oktober 2025:

- **Anlagenparameter:** Die geplanten Anlagentypen, Nennleistungen, Rotorflächen, Rotordurchmesser, Nabenhöhen und Gesamthöhen sind gegenüber der Einreichung Oktober 2025 identisch geblieben.
- **Flächeninanspruchnahme (Betriebsphase):** In der aktuellen Einreichung wurden in Einlage B.1.1 redaktionelle Fehler hinsichtlich der Fundamentabmessungen korrigiert (Korrektur des Begriffs „Radius“ auf „Durchmesser“). Es verringern sich die Fundamentdurchmesser im Vergleich zum genehmigten Bestand (RAP-02 von 25 m auf 24 m; RAP-03 von 23 m auf 22,5 m; RAP-04 von 27 m auf 22,5 m).
- **Entfall Projektmodifikation:** Die ursprünglich geplanten Änderungen an der elektrischen Verkabelung im Nahbereich der Anlagen sind in der aktuellen Einreichung entfallen.
- **Schallreduktionsmaßnahmen:** Im Vergleich zur Einreichung Oktober 2025 haben sich Änderungen bei den Schallreduktionsmaßnahmen zur Einhaltung der Zielwerte der „Checkliste Schall“ ergeben.

Tabelle 1: Geplante WEA-Parameter

Parameter	Geplant RAP-02	Geplant RAP-03	Geplant RAP-04
Anlagentyp	Enercon E160 EP5 E3	Enercon E138 EP3 E3	Enercon E138 EP3 E3
Nennleistung	5,56 MW	4,26 MW	4,26 MW
Rotorfläche	20106 m <sup>2</sup>	15011 m <sup>2</sup>	15011 m <sup>2</sup>
Nabenhöhe	166,6 m	160,0 m	160,0 m
Rotordurchmesser	160,0 m	138,0 m	138,0 m
Gesamthöhe	246,6 m	229,0 m	229,0 m



**GUTACHTEN:**

Nachfolgend werden die im Ersuchen der Behörde vom 06. Februar 2026 (WST1-UG-87/066-2026) formulierten Fragen aus Sicht des Fachbereichs Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild (Beweisthemen: Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft, Ortsbild, gewidmete Siedlungsgebiete (Wohn- und Baulandnutzung), Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie Sach- und Kulturgüter) beantwortet.

**Zu Frage a): Hat der nunmehr gestellte Antrag weitgehend dieselben Änderungen wie das zitierte Ersuchen vom 10. Oktober 2025 zum Inhalt?**

Ja. Der nunmehr gestellte Antrag weist weitgehend dieselben Änderungen auf. Die maßgeblichen visuellen und räumlichen Parameter sind identisch (siehe Befund). Durch den Entfall der ursprünglich geplanten Änderungen an der elektrischen Verkabelung ergeben sich aus Sicht des Fachbereichs Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild keine neuen oder zusätzlichen Auswirkungen.

**Zu Frage b): Können bejahendenfalls die von Ihnen dazu bereits erstatteten Gutachten vollinhaltlich im Gegenstand aufrechterhalten werden?**

Ja, das bisher erstattete Gutachten wird vollinhaltlich aufrechterhalten. Da die visuellen Parameter und damit die Wirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild in der Betriebsphase unverändert geblieben sind, gelten die fachlichen Folgerungen fort. Die Fundamentdurchmesser verringern sich gegenüber dem rechtskräftig genehmigten Bestand. Die Vorhabensänderungen rufen im Vergleich zum genehmigten Vorhaben aus Sicht des Fachbereichs Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild keine wesentlichen zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen hervor.

**Zu Frage c): Wie wird verneinendenfalls das aktuelle Änderungsbegehren betreffend seine Auswirkungen auf die betrachtete Umwelt und die Einhaltung einschlägiger Genehmigungsvoraussetzungen in fachlicher Hinsicht beurteilt?**

Entfällt, da Frage b bejaht wurde.

**Zu Frage d): Müssen im Falle positiver fachlicher Beurteilung, andere und allenfalls welche anderen Nebenbestimmungen (Auflagen und Fristen) im Vergleich zum bestehenden Windparkkonsens vom 29. April 2025 zusätzlich oder anstatt alter Vorschriften vorgegeben werden?**

Nein. Aus Sicht des Fachbereichs Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild sind keine zusätzlichen oder geänderten Auflagen erforderlich.

Die fachliche Beurteilung der geänderten Betriebsmodi zur Schallreduktion im Nachtzeitraum obliegt dem Sachverständigen für Lärmschutztechnik und ist nicht Gegenstand dieses Fachbereichs.



DI Thomas Knoll